

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg - Drucksache 17/521

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU - Drucksache 17/521 - wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 § 3 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „2050“ nicht durch die Zahl „2040“, sondern durch die Zahl „2045“ ersetzt.

2. Artikel 1 § 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung auf den Zielwert 65 % nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Dabei setzen die Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg die Leitplanken, um die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasemissionen gezielt zu nutzen. Es schafft die Rahmenbedingungen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg eigenverantwortlich auf ein klimaneutrales und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können.“

3. Artikel 1 § 7 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „2050“ nicht durch die Zahl „2040“ ersetzt, sondern durch die Zahl „2045“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl „2050“ nicht durch die Zahl „2040“ ersetzt, sondern durch die Zahl „2045“.

4. Artikel 1 § 7 d wird wie folgt geändert:

In § 7 d wird in Absatz 2, Satz 2 Nummer 2 die Zahl „2050“ nicht durch die Zahl „2045“ ersetzt, sondern durch die Zahl „2040“.

15.09.2021

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher und Fraktion

Begründung

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion kann ein Klimaschutzgesetz auf Landesebene nur flankierend und ergänzend zu den nationalen und europäischen Klimaschutzziele beitragen. Deshalb sollte auch dessen Zielsetzung in diesen Kontext eingebettet werden. Als langfristiges Ziel wird auf der EU-Ebene die Klimaneutralität bis 2050 ausgegeben. Die Bundesregierung verankert mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die FDP/DVP-Fraktion beantragt daher eine Änderung der Zielsetzung des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg, so dass das Ziel der Treibhausgasneutralität des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes dem Ziel der Bundesregierung entspricht. Damit soll zumindest eine Einbettung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes in nationalen Kontext erfolgen, wenngleich nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion Klimaschutz mindestens europäisch besser global gedacht werden muss. Die FDP/DVP-Fraktion versteht Klimaschutz als Innovationstreiber. Vor diesem Hintergrund muss aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gleichzeitig darauf abzielen, Klimaschutz als Treiber für Modernisierung und Innovation zu nutzen und damit Transformationsprozesse anzustoßen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Baden-Württembergs nachhaltig stärken, die Beschäftigung und die Lebensqualität der Menschen im Land erhöhen. Deshalb muss ein Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg die Leitplanken setzen, damit die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasemissionen gezielt genutzt werden können. Es schafft die Rahmenbedingungen, unter denen alle klimarelevanten Akteure in Baden-Württemberg eigenverantwortlich auf ein klimaneutrales und zukunftsfähiges Baden-Württemberg hinarbeiten können.